

§ 4

Amortisationsverwendung in der volkseigenen
Wirtschaft

(1) Die Zuführung der Amortisationen zu den gemäß § 8 einzurichtenden Sonderbankkonten hat durch die volkseigenen Betriebe monatlich in Höhe eines Drittels der dafür geplanten Amortisationsverwendung des Quartals zu erfolgen. Volkseigene Betriebe mit einem jährlichen Amortisationsaufkommen über 100 000 DM sind verpflichtet, die Zuführungen in kürzeren Fristen vorzunehmen.

(2) Amortisationen der volkseigenen Betriebe, die nicht für die Finanzierung der im betrieblichen Investitionsplan enthaltenen Vorhaben benötigt werden sowie das überplanmäßige Aufkommen an Amortisationen sind vom volkseigenen Betrieb über die Abteilung Finanzen des örtlichen Rates an den Haushalt der Republik abzuführen. Sie dienen als Deckungsmittel für Investitionen. Die Abführungen erfolgen in monatlichen Raten jeweils bis zum Ende des Monats.

§ 5

Vorfinanzierungskredite

(1) Durch das die Investitionsvorhaben finanzierende Kreditinstitut sind den volkseigenen Investitionsträgern Vorfinanzierungskredite zu gewähren, wenn geplante

Amortisationen,
Gewinnanteile,
Obligationen

zum Zeitpunkt des Finanzbedarfs planmäßig noch nicht zur Verfügung stehen.

(2) An volkseigene Investitionsträger werden Vorfinanzierungskredite zinslos gewährt.

(3) Vorfinanzierungskredite gemäß Abs. 1 werden auch gewährt an sozialistische Genossenschaften

für geplante Eigenmittel
sowie an Betriebe mit staatlicher Beteiligung und verwaltete Betriebe mit ausländischer Kapitalbeteiligung
für geplante Amortisationen
im Rahmen der jeweils geltenden Kreditbestimmungen.

(4) Vorfinanzierungskredite sind aus den planmäßig hierfür vorgesehenen Finanzierungsquellen im Laufe des Planjahres zu tilgen. Bei nicht planmäßiger Tilgung werden Zinsen nach den für überfällige Bankkredite geltenden Zinssätzen berechnet. §

§ 6

Ausrüstungskredite

(1) Volkseigene Betriebe haben für die im betrieblichen Investitionsplan vorgesehene Anschaffung einzelner Maschinen und Aggregate, die nicht mit der teilweisen oder vollständigen Neuausrüstung der Betriebe verbunden sind, Ausrüstungskredite bei den für die Investitionsfinanzierung zuständigen Kreditinstituten aufzunehmen. Diese Ausrüstungen können sowohl Ersatzinvestitionen gemäß § 6 Ziff. 1 als auch Neuausrüstungen gemäß § 6 Ziff. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 13. September 1962 (GBl. II S. 595) sein. Die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane legen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die untere Wertgrenze der zu kreditierenden Maschinen und Aggregate für die Wirtschafts- bzw. Industriezweige fest.

(2) Die Bereitstellung der Ausrüstungskredite durch das die Investitionen finanzierende Kreditinstitut erfolgt für folgende Zeitabschnitte:

- a) vom Zeitpunkt der Bezahlung der Rechnung bis zur Aufstellung der Maschinen bzw. bis zum Beginn der Montage;
- b) von der Aufstellung der Maschinen bzw. dem Beginn der Montage bis zur Inbetriebnahme;
- c) von der Inbetriebnahme bis zur Abdeckung des Kredites gemäß Abs. 5.

(3) Die Termine der einzelnen Zeitabschnitte sind im Kreditvertrag zu vereinbaren. Die Leiter der volkseigenen Betriebe sind verpflichtet, das Kreditinstitut von der Erreichung der vereinbarten Termine jeweils zu unterrichten. Die Kreditinstitute haben die Einhaltung der vereinbarten Termine zu kontrollieren.

(4) Werden die Termine für die Aufstellung der Maschinen bzw. den Beginn der Montage nicht eingehalten, so hat der Leiter des volkseigenen Betriebes dem Kreditinstitut einen Maßnahmenplan zur Sicherung des geplanten Inbetriebnahmetermins einzureichen.

(5) Der Kredit wird aus den Quellen des Finanzierungsplanes gemäß § 3 Abs. 3 Buchst. a abgedeckt, wenn der volkseigene Betrieb dem Kreditinstitut nachweist, daß der geplante ökonomische Nutzen während des im Kreditvertrag festgelegten Zeitraums (im Regelfall 3 Monate) erreicht wurde.

(6) Wird der im Kreditvertrag vereinbarte Termin für die Abdeckung des Kredites nicht eingehalten, so werden von diesem Zeitpunkt an Zinsen nach den für überfällige Bankkredite geltenden Zinssätzen berechnet. Der Leiter des volkseigenen Betriebes hat in diesen Fällen befristete Maßnahmen zur Erreichung des geplanten ökonomischen Nutzens festzulegen. Der Maßnahmenplan ist durch den Leiter des dem volkseigenen Betrieb übergeordneten Organs zu bestätigen und spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf des für die Erreichung des geplanten ökonomischen Nutzens vereinbarten Termins dem Kreditinstitut vorzulegen. Wird dieser Maßnahmenplan eingehalten, so wird der Kredit gemäß Abs. 5 abgedeckt.

(7) Wird der Maßnahmenplan gemäß Abs. 6 durch den volkseigenen Betrieb dem Kreditinstitut nicht termingemäß vorgelegt oder wird der im Maßnahmenplan festgelegte Termin für die Erreichung des geplanten ökonomischen Nutzens nicht eingehalten, so hat der Betrieb den Kredit innerhalb einer durch die Bank festzulegenden Frist zurückzuzahlen.

(8) Die Rückzahlung des Kredites gemäß Abs. 7 kann aus dem Verkaufserlös des finanzierten Grundmittels oder aus Mitteln der betrieblichen Sonderfonds erfolgen. Aus diesen Mitteln nicht getilgte Kredite sind zu Lasten der Selbstkosten gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung vom 12. Juli 1962 über die Planung und Abrechnung der Selbstkosten der Betriebe und Erzeugnisse — Selbstkostenverordnung — (GBl. II S. 445) — Sonstige Kosten — zurückzuzahlen.

(9) In Höhe des Ausrüstungskredites sind die planmäßigen Finanzierungsquellen gemäß § 3 Abs. 3 Buchst. a durch das die Investitionen finanzierende Kreditinstitut bis zur Abdeckung gemäß Abs. 5 bzw. bis zur Rückzahlung des Ausrüstungskredites gemäß Abs. 8 zu blockieren. Bei einer Rückzahlung gemäß Abs. 8 sind die blockierten Mittel durch das die Investitionen finanzierende Kreditinstitut an den Haushalt der Republik abzuführen.